

**Gesetz  
über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht  
(Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)**

vom <sup>1</sup>

---

**Art. 7            3.    materielle Voraussetzungen  
                      a)    allgemein**

<sup>1</sup>Die Gemeinden und der Kanton sichern die Einbürgerungsbewilligung zu oder erteilen diese, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. die Voraussetzungen gemäss Art. 11 und 12 BüG erfüllt;
2. erfolgreich integriert ist, indem sie oder er insbesondere:
  - a) mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
  - b) die Rechtsordnung beachtet und einen unbescholtenen Leumund besitzt; und
  - c) fähig ist, sich im Alltag in Wort und Schrift durch eine selbständige Sprachverwendung in deutscher Sprache zu verständigen;
3. ihren oder seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und voraussichtlich auch inskünftig nachkommen kann; und
4. sich wirtschaftlich erhalten kann und geordnete finanzielle Verhältnisse ausweist.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat legt in einer Verordnung fest, wie die Verpflichtungen gemäss Abs. 1 Ziff. 3 zu erfüllen sind.